



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...!“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich Steuer- und Arbeitsrecht sowie Themen aus dem Arbeitsrecht und der aktuellen Rechtsprechung.

Steuerrecht

Geordnete und sichere Belegablage - Verfahrensdokumentation

Bei der Führung von Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind zur Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und der Grundsatz der Wahrheit, Klarheit zu beachten. Der Ordnungsmäßigkeit unterliegen neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch die dafür eingesetzten Verfahren und Bereiche des Datenverarbeitungssystems. Sofern betriebliche Abläufe im Unternehmen in elektronischer Form abgebildet werden, ist es daher erforderlich, dass eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden ist. Aus der Verfahrensdokumentation müssen der Inhalt, Aufbau, Ablauf und die Ergebnisse des Datenverarbeitungs-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sein. Der Umfang der Verfahrensdokumentation richtet sich im Wesentlichen nach der Komplexität und Diversität der Geschäftstätigkeit, der Organisationsstruktur sowie der Art des eingesetzten Systems. Schließlich muss die Verfahrensdokumentation so formuliert sein, dass ein sachverständiger Dritter sie in angemessener Zeit nachprüfen kann.

Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Information über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion. Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen des Prüfers die Teile der Verfahrensdokumentation zur Verfügung stellen, die für das Verständnis notwendig sind und die dem Prüfer einen vollständigen Überblick über das eingesetzte System ermöglichen.

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind sie auch in elektronischer Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Die Aufbewahrung elektronischer Daten in Papierform ist zwar weiterhin zulässig, jedoch für den Datenzugriff nicht ausreichend, denn die elektronischen Daten müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben (z. B. per E-Mail eingegangene Rechnung).

Eine geordnete und sichere Belegablage ist die Basis für die Beweiskraft einer konventionellen oder IT-gestützten Buchführung oder sonstige handels- und/oder steuerrechtliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Die Folgen fehlender Ordnungsmäßigkeit können weitreichend sein, wie z.B. die Nichtanerkennung von Betriebsausgaben, Zuschätzungen von Betriebseinnahmen oder Gewinnen, bis hin zu Zwangsmitteln, Bußgeldern und ggf. Steuerstrafverfahren.

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Mit großer Wahrscheinlichkeit sind auch Sie zur Verfahrensdokumentation verpflichtet. Die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) gelten nämlich nicht nur für buchführungspflichtige Unternehmen, sondern auch für alle Unternehmer, die für Zwecke der Umsatzsteuer Aufzeichnungen machen. Damit sind fast alle Betriebe betroffen. Da bisher unklar ist, mit welchen Konsequenzen Unternehmen rechnen müssen, wird häufig propagiert, eine Verfahrensdokumentation sei verzichtbar. Als verantwortungsvoller Unternehmer sollte man diesen Weg jedoch keinesfalls beschreiten. Eine fehlende Verfahrensdokumentation kann nämlich sehr teuer werden. Klar ist auf jeden Fall, dass man mit Sanktionen rechnen muss. Schon aufgrund der Tatsache, dass die Finanzverwaltung die GoBD erlassen hat, lässt darauf schließen, dass in Zukunft bei Prüfungen stärker auf die Einhaltung geachtet wird.

Wir werden deshalb über den Herbst hinweg wegen der Erstellung dieser Dokumentation auf Sie zukommen und planen hierzu auch einen Informationsabend für Sie. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch vorher schon jederzeit bei Fragen zur Verfügung und sind Ihnen bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation behilflich. Sprechen Sie uns einfach an!

Wichtig!

Das Gesetz regelt in dem neu geschaffenen § 146a Abs. 1 AO, dass elektronische Registrierkassen auf ein fälschungssicheres System umzustellen sind. Die Aufzeichnungssysteme müssen ab 2020 durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt werden, so dass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist. Durch Rechtsverordnungen wird noch bestimmt werden, welche Anforderungen die technische Sicherheitseinrichtung im Einzelnen erfüllen muss. Die Erfüllung der Anforderungen ist durch eine Zertifizierung der Software durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nachzuweisen. Wurden Registrierkassen nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.10.2020 angeschafft, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (BStBl I 2010, 1342) entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, dürfen diese noch bis 31.12.2022 weiterverwendet werden.

Daneben wird in § 146a Abs. 2 AO eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an die Kunden eingeführt. Aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit können sich jedoch Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, von der Belegausgabepflicht befreien lassen. Diese Verpflichtung trifft nur Steuerpflichtige, die Registrierkassen verwenden – bei Einsatz einer „offenen Ladenkasse“ besteht diese Verpflichtung nicht.

Steuerfalle Ebay

Anbieter, die gelegentlich im Internet Sachen versteigern, sind Privatverkäufer und damit steuerfrei. Die Grenze zum Gewerbe ist laut Bundesfinanzhof aber überschritten, wenn Gegenstände „in erheblichem Umfang“ verkauft werden. Ab etwa 40 Verkäufen in wenigen Monaten kann es kritisch werden. Auch wer Ware ankauft, um sie auf Ebay oder anderen Plattformen weiterzuverkaufen, handelt gewerblich und muss Steuern zahlen. Das gilt schon ab einem kleinen Umfang. Neben der Einkommensteuer können auch Umsatz- und Gewerbesteuer anfallen. Umsatzsteuer fällt dann an, wenn die Umsätze im zurückliegenden Jahr 17.500 Euro überstiegen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich über 50.000 Euro liegen. Gewerbesteuer wird fällig, wenn die Gewinne jährlich mehr als 24.500 Euro betragen. Übrigens: Arbeitnehmer, die regelmäßig auf Handelsplattformen etwas dazu verdienen und als gewerblich gelten, dürfen derzeit bis zu 410 Euro Gewinn pro Jahr steuerfrei behalten.

Für Schmuck, Münzen und Antiquitäten gelten Sonderregeln (sogenannte Spekulationsgüter). Das heißt, sie versprechen einen schnellen, kurzfristigen Gewinn. Hat ein Verkäufer sie vor weniger als einem Jahr erst selbst gekauft, muss er den Gewinn ab einer Grenze von 600 Euro versteuern.

Auch die Steuerbehörden sind im Internet unterwegs. Mit einem Spezialprogramm namens Xpider sucht das Bundeszentralamt für Steuern nach Online-Händlern. Das ist eine Art Suchmaschine, in deren Visier vor allem Händler geraten, die über eine längere Zeit viel Ware oder größere Posten Neuware anbieten. Online-Händler sind verpflichtet, dem Finanzamt neben Namen, Anschrift und Bankverbindung eines fraglichen Händlers auch eine Auflistung aller Verkäufe zu geben, die dieser getätigt hat.

Unsere Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen deshalb, alle Verkaufsbelege gut aufzubewahren. Sollte das Finanzamt die Verkäufe als gewerblich einstufen, schätzt es bei fehlenden Belegen Umsätze und Gewinne

Aufbewahrungsfristen (§ 147 AO)

Die Aufbewahrungspflicht beginnt immer mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die Unterlagen erfolgt ist bzw. das Inventar, die Bilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt ist. Bei Geschäfts- und Handelsbriefen zählt das Jahr des Zu- bzw. Abgangs und bei Verträgen das Jahr des Vertragsendes.

Beispiel:

Der Jahresabschluss des Jahres 2004 wurde im August 2005 erstellt und beim Finanzamt eingereicht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt am 31.12.2005 und endet am 31.12.2015. Die Unterlagen 2004 können deshalb erst ab 01.01.2016 entsorgt werden.

Für die Lieferscheine galt bisher immer die 6-jährige Aufbewahrungspflicht, durch das Bürokratieentlastungsgesetz II sollen diese aber vernichtet werden können, sobald die dazugehörige Rechnung vorliegt. Da diese Regelung aber noch nicht im Gesetzestext aufgenommen ist, sollten diese Unterlagen weiterhin für 6 Jahre aufbewahrt werden.

Arbeitsrecht

Überschreiten der Minijob-Grenze

Minijobs bleiben auch dann versicherungsfrei, wenn die monatliche 450-Euro-Grenze gelegentlich und unvorhergesehen überschritten wird. Ein unvorhersehbares Überschreiten der Minijobgrenze liegt vor, wenn das Ereignis zu Beginn des vom Arbeitgeber für die Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts maßgebenden Prognosezeitraums nicht bekannt war bzw. sein konnte. Klassische Ereignisse wären hier z. B. der erhöhte Arbeitsinsatz eines Minijobbers aufgrund der Erkrankung eines anderen Arbeitnehmers. Urlaubsvertretungen sind hingegen nicht unvorhersehbar. Sie sind planbar und bereits im Prognosezeitraum zu berücksichtigen. Ein gelegentliches Überschreiten der Entgeltgrenze ist bis zu 3 Monaten innerhalb eines Jahres möglich. Die Anzahl der unvorhersehbaren Überschreitungen der monatlichen Entgeltgrenze von 450 EUR ist unschädlich, wenn die Jahresgrenze von 5.400 EUR nicht überschritten wird. In diesen Fällen ergibt sich auch bei mehr als 3-maligen Überschreitungen keine mehr als geringfügige Beschäftigung.

Der Grund für das gelegentliche unvorhersehbare Überschreiten ist in den Entgeltunterlagen des Minijobbers für den Betriebsprüfendienst der Rentenversicherung nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies kann z. B. eine Kopie des Krankenscheines des Arbeitnehmers sein, der wegen Krankheit vertreten wird.

Beschäftigung von Angehörigen

Arbeiten Angehörige im Betrieb mit, schaut das Finanzamt besonders genau hin. Denn zwischen dem Unternehmer und seinen angestellten Angehörigen eine Interessensgleichheit besteht, muss ausgeschlossen werden, dass das Arbeitsverhältnis nur auf dem Papier existiert, um Steuern zu sparen. Deshalb prüft das Finanzamt Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen anhand der folgenden drei Schritte auf deren steuerliche Wirksamkeit:

- das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft vereinbart sein.
- bei Vertragsparteien – also der Unternehmer und sein angestellter Angehöriger – müssen die getroffenen Vereinbarungen einhalten.
- die Vereinbarungen müssen den Vereinbarungen zwischen einem Arbeitgeber und fremden Mitarbeitern entsprechen

Bei Ungereimtheiten kann es passieren, dass das Finanzamt das Arbeitsverhältnis als steuerlich unwirksam einstuft und die Kosten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nicht zum Abzug als Betriebsausgaben zulässt. Wer als naher Angehöriger gilt, kann den Regelungen des § 15 Abgabenordnung entnommen werden.

Unsere Empfehlung

Ein Arbeitsvertrag ist zivilrechtlich zwar nicht vorgeschrieben, aus steuerlicher Sicht jedoch unbedingt empfehlenswert. Denn nur mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag kann das Finanzamt überprüfen, ob die steuerlichen Voraussetzungen für ein wirksames Arbeitsverhältnis erfüllt sind.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Steuerfalle Vorbehaltsnießbrauch bei Gewerbebetrieben

Ein beliebtes Mittel um die Erbschaftsteuer zu minimieren, kann bei der Übertragung von Betriebsvermögen ertragsteuerlich zum Stolperstein werden. So musste die Überträgerin einer Gaststätte unter Vorbehaltsnießbrauch die stillen Reserven aufdecken. Die Richter betonten aber, dass die Übertragung gegen Vorbehaltsnießbrauch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ohne Versteuerung der stillen Reserven funktioniert.

(BFH vom 25.01.17 – XR 59/14)

Gewerbesteuerlicher Verlustabzug bei unterjährigem Gesellschafterwechsel

Bei einem unterjährigem Gesellschafterwechsel ist der Gewerbeertrag einer Mitunternehmerschaft für den gesamten Erhebungszeitraum einheitlich zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass nach dem Gesellschafterwechsel entstandene Verluste mit vor dem Gesellschafterwechsel entstandenen Gewinnen zu verrechnen sind.

(FG Baden-Württemberg vom 18.05.17 – 1 K 3691/15)

Spendenabzug bei Wählervereinigung

Die in Bayern oft vorkommenden Ortszusammenschlüsse von „freien Wählern“ sind in aller Regel keine Parteien sondern nur Wählervereinigungen. Spenden an kommunale Wählervereinigungen sind nicht nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgabe begünstigt. Spendern steht lediglich die Steuerermäßigung nach § 34g Satz 1 Nr. 2 Buchst. A EStG zu. Das bedeutet,

dass die Spende nichts als Sonderausgabe abgezogen werden kann, sondern 50% der Spende auf die Einkommensteuerlast angerechnet wird. Dies dürfte nur eine Rolle spielen, wenn keine Einkommensteuer anfällt und somit der Spendenvortrag in nachfolgende Veranlagungszeiträume nicht genutzt werden kann.

(BFH vom 20.03.2017 – XR 55/14)

Betriebsaufgabe Land- und Forstwirtschaft

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft wird nicht durch die bloße Einstellung der Eigenbewirtschaftung aufgegeben, wenn die wesentlichen Betriebsgrundlagen erhalten bleiben, so dass die Möglichkeit besteht, den Betrieb selbst oder durch die Erben wiederaufzunehmen. Die unentgeltliche Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs stellt weder eine Entnahme noch eine Betriebsaufgabe dar.

(BFH vom 11.05.17 – VI B 105/16)

